

Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin.

Berlin, den 13. Juli 1920

Kammer 4, Prüf-Nr. 6142.



N i e d e r s c h r i f t .

Betrifft den Bildstreifen "Die Rätsel Afrikas III. Teil"

(Feuer, Schwert und Galgen).

Anwesend:

Herr Wichert, als Vorsitzender,

Herr Berger,

" Richter,

" Kuratus Wienken,

Frau Fräulein v. Gierke, als Beisitzer.

Ursprungsfirma: Universal Film-Manufacturing Co., New-York.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	268	Meter
2. "	317	"
3. "	186	"
4. "	255	"
5. "	178	"
6. "	228	"

zusammen: 1 432 Meter.

E n t s c h e i d u n g .

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Bessi, Kapitän Johnsons Tochter, ist von Bey von Bonda in den Kerker geschleppt worden, weil sie sich ihm nicht ergeben hatte. Ihre Einwilligung, seine Haremsfrau zu werden, soll ihr durch ein furchtbares Mordinstrument abgepresst werden, sowie durch den Hinweis, dass ihr Vater und seine Leute sich in des Beys Gewalt befänden. Diese hängen in einem Kerker mit den Händen an Mauerringen, Angesichts von Skeletten, in denen sie ihr eigenes Schicksal vor Augen sehen. Der Bey kündigt ihnen an, dass sie am nächsten Tage eines qualvollen Todes sterben sollen. Bob Masterson und Mus. befreien Bessi, die in der Hütte des Ersteren Schutz sucht. Um die Jhren zu retten,

ten, reitet Bessi durch den dichten Urwald, von wilden Tieren bedroht, um von der Station Kidar Hilfe zu holen. Inzwischen sind Kapitän Johnson und seine Leute auf den Richtplatz geführt worden und auf einem Podium gefesselt nebeneinander gestellt. Ueber ihren Köpfen, die zwischen zwei Stangen stecken, hängen scharf gespitzte Schwerter an Tauen, die nach dem Boden führen, wo brennende Lampen sie allmählich durchbrennen und dadurch die Schwerter zum Niederfallen bringen sollen. Der Bey und das Volk sehen hohnlächelnd dem Schauspiel zu, da kommen die Kolonialsoldaten unter Bessis Führung, erzwingen sich den Eingang und befreien in blutigem Kampf die Gefangenen. Bessi wird trotz heftigen Sträubens in den Palast des Beys geschleppt und soll in Harem, mit kostbaren Gewändern bekleidet, dem Bey zu Willen sein. Als sie sich weigert, wird sie, nach einem vergeblichen Versuch Bob Mastersons, sie zu befreien, bei dem er sein Leben lassen muss, in den Löwenhof des Palastes geschleppt und langsam zu den Bestien heruntergelassen, indem ihr Körper, an einem Seil hangend, durch einen Sandsack ausbalanciert wird, den der Bey ansticht, sodass der Sand langsam abläuft. Sie wird im letzten Augenblick von ihrem Vater und Johnson nach blutigem Handgemenge befreit und flieht in ein Farmerhaus, wo sie Hilfe findet. Die Farmerfrauen müssen ihre Gefälligkeit schwer büßen, denn der Bey ist Bessis Spur gefolgt und setzt das Haus in Brand. Bessi und den Frauen gelingt es sich zu retten.

Die Kammer war der Ansicht, dass der Bildstreifen entsittlichend und verrohend zu wirken geeignet ist. Die entsittlichende Wirkung wird dadurch ausgelöst, dass durch alle Bildreihen hindurch, in eindringlicher und einseitiger Weise in der Handlungsweise des Bey von Bondu die Ausstrahlungen des Organismus zum Ausdruck kommen, d. h. des bis zum tierischen erniedrigten und gesteigerten Geschlechtstrieb. Dieser Organismus zeigt sich nicht allein in seinen staatlichen Handlungen und Tatkraften, die alle den einzigen Zweck haben, das junge Mädchen für seine Sinnenlust gefügig zu machen, sondern auch in seinen
peruers-

pervers-lüsternen Gebärden, sodass von Anfang bis zu Ende eine sinnliche Atmosphäre herrscht, die teilweise noch verstärkt wird durch die schwüle Haremsstimmung und die auf die Sinne wirkende Haremstracht. Eine solche Darstellung ungezügelter Sinnlichkeit wirkt entsittlichend, weil das Schamgefühl verletzt wird. ~~Sie wirkt das halb nicht weniger verletzend,~~ weil diese Erotik an einer Person des dunkelsten Erdteils gezeigt wird, da dieser kein Wilder, sondern ein zivilisierter Mensch ist.

Der Bildstreifen wirkt auch verrohend durch die Darstellung beispielloser Rohheiten von bestialischer Grausamkeit, die nurersonnen sind, um von Bild zu Bild die Sensation zu steigern. Die Darstellung dieser Grausamkeiten wirkt zumehr verrohend, weil sich auf den Gesichtern des Bey und seiner Untertanen das Lustgefühl niederschlägt, mit dem sie sich an den Qualen ihrer Opfer weiden. Zu den rohsten Szenen gehören die im Kerker, in dem Parson und seine Gefährten mit den Armen an Ketten an der Mauer hängend zu sehen sind, neben ihnen angekettete Gerippe, in denen sie ihre Vorgänger im gleichen Schicksal vor Augen sehen, Szenen, die wiederholt mit besonderer Eindringlichkeit und Vorliebe gezeigt werden; dann die Szene auf dem Richtplatz, auf dem die angedrohte Todesstrafe von unerhörter Grausamkeit immer wieder (selbst in Grossaufnahme) mit den in Todesangst verzerrten Gesichtern der sich windenden Opfer gezeigt wird, und schliesslich die in ihrer Rohheit alles in den Hintergrund drängende Szene im Löwenhof, wo sich der Bey mit lüsterner Gier an der Todesangst und den konvulsischen Bewegungen des hängenden Mädchens weidet. Zwischen diesen Szenen kommen eine ganze Reihe Prägeleien, Schliesereien, Handgranatenkämpfe, Quälereien, Mordtaten, Gewalttätigkeiten mit brutalem Körperschleifen und Anpacken des Mädchens vor, und als, ob dieses noch nicht der Sensationslust genügen könnte, um das Bild des Schreckens ganz auszuwerten, springen zwischen durch wilde Tiere vor die Leinwand und brüllen gierig nach Menschenfleisch. - So feiert der Bildstreifen Orgien in der Darstellung von körperlichen- und Gefühlsrohheiten, wie sie fast nur im Kopfe eines Sadisten erdacht werden können, sodass der Bildstreifen ein Musterbeispiel für verrohende Wirkung genannt werden kann.

Schliesslich

Schliesslich ist, alles zusammengefasst, der Bildstreifen auch ein Schundfilm übelster Sorte, mit allen charakteristischen Merkmalen desselben, ein verfilmter Schauroman, der im Ganzen als solcher entsittlichend wirkt. Daran ändert nichts, die wirklich hervorragende Aufmachung und die gänzendende Regie, die hier verschwendet sind.

Der Bildstreifen wurde demnach als entsittlichend und verhöhrend von der Kammer, wie geschehen, verboten.

gez. Wichert.

Frau Mellini legte als Vertreterin der Firma nach Verkündigung der Entscheidung Beschwerde gegen diese ein.-

gez. Wichert.